

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verantwortlich
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 10. Januar 1896.	N ^o 2.
Inhalt: 1. Colonial-Wesen: Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sowie zur Übernahme von Gerichtsverhandlungen für das Schutzgebiet der Marschal-Iseln Seite 3	2. Post-Wesen: Eintrag der kaiserlichen Kolonialen Gabe Dezember 1895. 4	3. Polizei-Wesen: Kadenzierung von Kadetleuten aus dem Reichsgebiet. 6

1. Colonial-Wesen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. S. 75), der kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1895 und des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzl. S. 399) ist dem selbstverwaltenden Scherle Schmitt für das Schutzgebiet der Marschal-Iseln die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz, sowie für seine Person und für die Dauer seiner Tätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, im Falle der Behinderung des kaiserlichen Landeshauptmanns bezüglich aller Personen, die nicht Angehörige sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Gebanten, Heirathen und Eheschließungen derselben zu beurkunden.